

Das Waisenstift Varel beantragt mit anliegendem Schreiben vom 11.07.2018

eine Anpassung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Varel für Fehllarremeinsätze in den Gebäuden des Waisenstiftes.

Im Jahr 2017 kam es zu 4 Einsätzen und im Jahr 2018 zu 2 Einsätzen aufgrund von Fehllarmen der im Waisenstift Varel, Waisenhausstraße, installierten Brandmeldeanlage. Die Alarmauslösung erfolgte offensichtlich jeweils aufgrund technischer Defekte der BMA.

Für die einzelnen Einsätze kam es dabei zu Gebührenfestsetzungen zwischen 175,-- € und 430,-- €.

Die Gebührensatzung der Stadt Varel wurde im Jahr 2016 neu erlassen und an die aktuelle Gesetzgebung angepasst. Die Satzungsregelung über eine Gebührenfestsetzung bei Fehllarmen dient in erster Linie dazu, den bei den entsprechenden Einsätzen entstehenden Aufwand zumindest teilweise abzudecken.

Darüber hinaus soll die anfallende Gebühr Gebäudeeigentümer veranlassen, die installierten Brandmeldeanlagen regelmäßig zu überprüfen und warten zu lassen. Durch diese Wartungen soll zum einen die Zahl der Fehllarme im Sinne einer Entlastung der Feuerwehrkameraden gering gehalten werden, zum anderen sollen dadurch Hausbewohner oder Arbeitnehmer in Gewerbebetrieben zuverlässig geschützt werden.

Insbesondere für Gebäude von gemeinnützigen Einrichtungen, die in der Regel von vielen Menschen bewohnt oder besucht werden, sollte dieses Satzungsziel nicht eingeschränkt werden.

Aus diesem Grund steht die Verwaltung der beantragten Sonderregelung für das Waisenstift Varel ablehnend gegenüber.

Sollte es zu einer Änderung der Gebührensatzung zugunsten des Waisenstiftes Varel kommen, wäre darüber hinaus mit Folgeanträgen weiterer gemeinnütziger Einrichtungen zu rechnen.

Des Weiteren wird auf die rechtliche Möglichkeit verwiesen, für jeden kostenpflichtigen Feuerwehreinsatz einen Erlassantrag im Einzelfall zu stellen.